

Nach der neuen Regelung bleiben an erster Rangstelle rückständige Lohnforderungen aus dem letzten Jahre vor der Konkursöffnung; unmittelbar an sie schließen sich nunmehr alle „Forderungen, die zum Volkseigentum gehören“. Diese Bestimmung ist im weitesten Sinne aufzufassen; es fallen darunter nicht nur Forderungen solcher juristischer Personen, die auf Grund der Bestimmungen über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe nach einem Finanzplan arbeiten, sowie die Forderungen, die von den Räten der Kreise und Gemeinden als Rechtsträger von Volkseigentum oder von einer Verwaltungsstelle, gleichgültig auf welcher Ebene der Verwaltung, als solcher geltend gemacht werden, sondern auch die Forderungen der mit dem Staatshaushalt verbundenen juristischen Personen und der SAG-Betriebe.

Für die Rückzahlung der besonders zu schützenden Investitionskredite wurde eine weitere Sicherung geschaffen; die mit Mitteln eines Investitionskredites beschafften Gegenstände dienen der abgesonderten Befriedigung des Kreditgebers, handele es sich dabei um eine Bank oder Sparkasse, sei der Kredit dem Gemeinschaftschuldner unmittelbar von der Bank eingeräumt worden oder unter Zwischenschaltung eines anderen volkseigenen Betriebes.

Die Verordnung findet auch auf schwebende Konkursverfahren Anwendung, so daß eine Eintragung in die Tabelle, deren Vorrang nicht festgestellt worden ist, berichtigt werden muß. Soweit Teilausschüttungen bereits vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgten, wird es dabei zu verbleiben haben; dagegen muß eine nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Zahlung an einen Gläubiger, der bei Berücksichtigung des neuen Rangverhältnisses mit seiner Forderung ausgefallen wäre, an die Konkursmasse erstattet werden. Die Einzelheiten darüber, in welcher Weise die zur Zeit des Verordnungserlasses schwebenden Verfahren abzuwickeln sind, werden in einer in Kürze zu erwartenden Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zwei Durchführungsverordnungen zu früheren Gesetzen sind ebenfalls im Zusammenhang mit dem Verfahrensrecht zu behandeln. Einmal sind dies die in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen **Zweiten Ausführungsbestimmungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 12. Mai 1951²⁸⁾**, deren Aufgabe es war, die bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen hervorgetretenen Zweifelsfragen zu klären.

Hier war in Sonderheit durch eine positive Regelung die Frage zu lösen, ob der Verzicht auf das Eigentum — ein beliebtes gewordenes Mittel, um in eine niedrigere Ablieferungsstufe zu gelangen — ohne weiteres zulässig sei. Die Verordnung sprach hierfür ausdrücklich die Genehmigungspflicht aus und gab gleichzeitig Richtlinien, nach denen in bestimmten typischen Fällen bei der Frage der Genehmigung von Veräußerungen und Verpachtungen zu verfahren ist. Vor allem aber hatte die Verordnung die Konsequenzen aus der Tatsache zu ziehen, daß für das eigenartige, vom Kontrollratsgesetz

28) GBL S. 437.

Nr. 45 vorgeschriebene Verfahren, in dem die ordentlichen Gerichte die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde nachzuprüfen haben, überhaupt keine Veriahrensverfahren bestanden. Die Verordnung entschied sich hier für ein grundsätzlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeglichenes Verfahren, das aber die Besonderheit aufweist, daß sowohl die Amtsgerichte wie auch die Obenandesgerichte zu ihren Entscheidungen Laienrichter hinzuzuziehen haben. Das Verfahren hat sich in der Praxis durchaus bewährt.

Die andere der erwähnten Durchführungsverordnungen ist die **Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung vom 17. Mai 1951²⁹⁾**. Auch sie enthält im wesentlichen die Klärung von verfahrensrechtlichen Streitfragen, die die bisherige Praxis mit der Wirtschaftsstrafverordnung ergeben hatte. Bedeutsam ist hierbei insbesondere die Vorschrift des § 1. Die Wirtschaftsstrafverordnung hatte die Fälle aufgeführt, in denen ein Wirtschaftsstrafverfahren unzulässig, die Wirtschaftsverwaltung, vielmehr verpflichtet ist, das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen. Die Durchführungsverordnung stellt klar, daß zu den „anderen Gründen“, die dem zuständigen Minister Veranlassung zu einem solchen Strafverlangen geben sollen (§ 21 Abs. 2 WStVO), zwingend auch der Umstand gehört, daß Angestellte oder Heifer einer Dienststelle der fraglichen Wirtschaftsverwaltung selbst in das Verfahren verwickelt sind; in diesem Falle muß also die Strafverfolgung dem Gericht überlassen werden. Wichtig ist auch die Bestimmung des § 3, wonach eine von der Wirtschaftsverwaltung angeordnete vorläufige treuhänderische Verwaltung wieder aufzuheben ist, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate von dem zuständigen Minister bestätigt worden ist oder das Verfahren innerhalb dieser Frist zum Erlaß eines Wirtschaftsstrafbescheides geführt hat. Es handelt sich hier um eine Maßregel zur Stärkung der demokratischen Gesetzlichkeit, der es nicht entspricht, vorläufige Beschlagnahmen auf unabsehbare Zeit in Kraft zu lassen. Auf die Bestimmung des § 5, wonach auf die Einziehung des Vermögens von Neubauern nur in schweren Fällen zu erkennen ist, sei mit besonderem Nachdruck verwiesen.

Wenn schließlich der Vollständigkeit halber noch der Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 25. November 1949^{29) 30)} gedacht wird, so ist die Reihe der hier zu betrachtenden Gesetzgebungswerke aus dem Bereich des Ministeriums der Justiz damit abgeschlossen. So bedeutungsvoll die durch sie geschaffenen Normen im einzelnen auch sind; die neue Qualität, die unser Recht erlangt hat, kommt viel umfassender als in ihnen darin zum Ausdruck, daß unsere Wissenschaftler und unsere Gerichte es in immer zunehmendem Maße verstanden haben und verstehen, den neuen Inhalt des überkommenen Rechts zur Geltung zu bringen.

29) GBL S. 481.

30) GBL S. 303; durch sie wurde die Verzinsung von Hinterlegungsgeldern, die vor 1945 1% betrug, bis auf weiteres suspendiert.

Die neuen Gesetze sollen nicht nur den bereits erzielten demokratischen Umgestaltungen entsprechen, sondern auch das weitere Aufblühen des gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in unserer Republik aktiv fördern.

Wilhelm Pieck,

auf dem III. Parteitag der SED am 20./24. Juli 1950.